

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	86 (1968)
Heft:	7
Artikel:	Forschungsplan Wohnbau. I. Die gesetzlichen Grundlagen der Forschungstätigkeit im Wohnungsbau
Autor:	Schweiz. Der Delegierte für Wohnungsbau
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-69984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forschungsplan Wohnbau

Vorbemerkung der Redaktion

In der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus (vom 22. Februar 1966) sind unter anderem allgemeine Bestimmungen für die Tätigkeit der Eidgenössischen Wohnbaukommission enthalten. Unmittelbaren Bezug auf die nachfolgende Publikation nehmen Art. 2 und Art. 6 der Vollzugsverordnung.

Art. 6 ist zu entnehmen, dass die vom Volkswirtschaftsdepartement ernannte Forschungskommission Wohnbau gehalten ist, einen *Forschungsplan* aufzustellen, aus welchem der Dringlichkeitsgrad der einzelnen Arbeiten hervorgeht.

Art. 2 bestimmt, dass die Arbeiten der Wohnbaukommission

den interessierten Kreisen zur Kenntnis zu bringen oder allgemein zu veröffentlichen sind.

Beiden vom Bund gestellten Aufgaben kommt die Forschungskommission nach, indem der Forschungsplan an dieser Stelle (ausnahmsweise in Grotesk-Schrift) publiziert und außerdem in einem Separatdruck in Kommission bei der Verlags-AG der akademischen technischen Vereine, Postfach 630, 8021 Zürich, bezogen werden kann. Da es sich um eine bundeseigene Veröffentlichung handelt, ist auch der Nachdruck gestattet.

Anlässlich einer Pressekonferenz vom 13. Februar 1968 in Bern wurde dieser Forschungsplan und das Projekt der «Schriftenreihe Wohnbau» der Bundesstadtpresse unterbreitet.

I. Die gesetzlichen Grundlagen der Forschungstätigkeit im Wohnungsbau

Im Oktober 1963 publizierte die Eidgenössische Wohnbaukommission einen Bericht über «Wohnungsmarkt und Wohnungsmarktpolitik». Die Schlussfolgerungen dieses Berichtes bildeten die Grundlage für eine Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1964 an die Bundesversammlung. Diese beschloss am 19. März 1965 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau, das am 1. März 1966 in Kraft trat. Das Gesetz stützt sich auf die Bundesverfassung, Artikel 34 quinque, Absatz 3, der wie folgt lautet:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, an welche Bedingungen die Bundesbeiträge geknüpft werden können; es werden die baupolizeilichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.»

Es ist klar, dass diese verfassungsmässige Grundlage nur eine schmale Basis für eine positive Beeinflussung des Baugeschehens bildet und dass dementsprechend die Massnahmen auf einen engen Bereich begrenzt werden müssen. Der Grundsatz des Bundesgesetzes lautet gemäss Art. 1:

«Zur Normalisierung des Wohnungsmarktes im Interesse der Familien trifft der Bund geeignete Massnahmen und fördert Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, ein angemessenes Angebot an neuen Wohnungen zu sichern und eine zweckmässige Besiedelung zu erreichen. Er fördert insbesondere Bestrebungen, die zur Verbesserung des Angebotes an neuen Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (sozialer Wohnungsbau) beitragen. Der Bund kann seine Hilfe mittelbar und unmittelbar gewähren.»

Der Bund erhielt damit erstmals die Aufgabe, eine zweckmässige Besiedelung zu fördern und zur Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau beizutragen. Das sind neue, komplexe und umfassende Aufgaben, die praktisch in alle Belange der Politik und Wirtschaft greifen und auch unsere föderalistische Staatsstruktur berühren. Sie werden etwas ausführlicher umschrieben in der Vollzugsverordnung I (VVO I) zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau (Mittelbare Bundeshilfe) vom 22. Februar 1966.

Die Aufgaben zur Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau sind im Bundesgesetz vom 19. März 1965, Art. 3, wie folgt umschrieben:

«Für Forschungsarbeiten zur Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau, die nicht unmittelbar Erwerbszwecke verfolgen, kann Bundeshilfe gewährt werden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat auch direkt solche Forschungsaufträge erteilen. Bundeshilfe wird nur gewährt, wenn an den Arbeiten direkt oder indirekt interessierte Organisationen, Institutionen oder Unternehmungen sich an der Finanzierung angemessen beteiligen. Der Bund kann an die Kosten von Forschungsarbeiten, für die er den Auftrag nicht direkt erteilt hat, Beiträge bis zu 40 Prozent leisten. Die Aufwendungen des Bundes gemäss diesem Artikel dürfen insgesamt den Betrag von 10 Millionen Franken nicht überschreiten.»

Artikel 4 des erwähnten Bundesgesetzes legt die Aufgaben der zweckmässigen Besiedelung, d. h. Landesplanung, Regional- und Ortsplanung fest.

Für den Vollzug der Aufgaben einer sinnvollen Besiedelung ist das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL-Institut) der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich, in Zusammenarbeit mit andern Institutionen und Organisationen betraut (VVO I, Art. 17). Die Aufgaben der Förderung der Produktivität im Wohnungsbau sind gemäss Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Juni 1966 der «Forschungskommission Wohnungsbau» (FKW) übertragen. Der Delegierte für Wohnungsbau übt anfänglich den Vorsitz in der Kommission aus und ist seit seiner Ablösung durch Herrn Prof. Hans Hauri, ETH, weiterhin Mitglied der FKW. Im Sinne der Koordination sind das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH in Zürich und das Eidgenössische Bureau für Wohnungsbau durch Beisitzer in den Kommissionssitzungen vertreten. Die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Wohnbaukommission ist ebenfalls gewährleistet.

Die Grundlagen für eine Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau lassen sich nur durch einen planmässigen Einsatz wissenschaftlichen und technischen Forschens, Wissens und Könnens erarbeiten. Bis heute wurde in der Schweiz in dieser Richtung leider wenig geleistet. Industrien mit verhältnismässig grossen Unternehmen, wie z. B. in den Branchen der Chemie, des Automobil- und des Maschinenbaues, geben beträchtliche Summen für die Forschung und für die Entwicklung neuer Verfahren aus. In Wirtschaftszweigen mit sehr zahlreichen kleinen Einzelfirmen, wie im Baugewerbe und im Dienstleistungssektor, fallen diese Aufwendungen kaum ins Gewicht. Denn hier ist keine Firma gross genug, um sich Forschungsinvestitionen von ausschlaggebender Bedeutung leisten zu können. Es ist klar, dass hier der Staat koordinierend und fördernd wirken muss. Zieht man in Erwägung, welche Leistungen auf andern Gebieten, Physik, Medizin, Chemie usw., erzielt werden, so kann das Fehlen entsprechender Anstrengungen im Bauwesen nicht weiter verantwortet werden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Koordination und Förderung der Bauforschung (GFB) hat folgende Definition des Begriffes «Bauforschung» erarbeitet:

«Bauforschung will die Voraussetzungen und Bedingungen des Bauens, anfangen bei der Orts-, Regional- und Landesplanung, der Beschaffung und Erschliessung des Baulandes bis zur Fertigstellung, Nutzung und zum Unterhalt des Bauwerks, in technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, soziologischer und hygienischer Hinsicht untersuchen und klarstellen und zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf eine optimale Auswertung aller Gegebenheiten des Baugeschehens gelangen. Ihr Endziel besteht darin, praktisch verwertbare Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen und dadurch zu zweckdienlicherem, besserem, rascherem und preiswerterem Bauen zu weisen.»

Schon diese Definition zeigt die Fülle der Aufgaben und Probleme, die es zu bewältigen gilt. Welcher praktische Weg nun beschritten wird, zeigt der nächste Abschnitt auf.

Ing. Fritz Berger
Delegierter für Wohnungsbau